

Persönliche Beratung beim Jugendamt

In einem persönlichen Beratungsgespräch beim zuständigen Jugendamt wird geklärt, was die nächsten Schritte sind. Im Beratungsverlauf werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- ✓ Antrag der Sorgeberechtigten/des jungen Menschen auf Eingliederungshilfe,
- ✓ Diagnostik auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) und Angabe des IQ-Wertes (nicht älter als ein Jahr),
- ✓ Stellungnahme der Schule und Schulzeugnisse bei Hilfen im schulischen Kontext,
- ✓ schriftliche Einwilligung zur gegenseitigen Datenübermittlung der beteiligten Stellen,
- ✓ Unterlagen über bereits in Anspruch genommene Beratung/Therapie.



Die nächsten Schritte nach der Bewilligung

Es gibt drei unterschiedliche Arten von Eingliederungshilfen:

- ✓ ambulant, beispielsweise in Form einer Lerntherapie,
- ✓ teilstationär, zum Beispiel heilpädagogische Tagesgruppe,
- ✓ stationär, zum Beispiel Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe.



Das Jugendamt entscheidet individuell, welche Art von Hilfe am ehesten auf das Kind zugeschnitten ist. Im Rahmen eines ersten Hilfeplangesprächs werden dann Ziele und Aufträge formuliert. An diesem Gespräch nehmen die Sorgeberechtigten, je nach Alter und Entwicklungsstand das Kind oder der Jugendliche selbst, der vom Jugendamt beauftragte Träger, das Jugendamt und gegebenenfalls weitere Personen/Institutionen teil.

In regelmäßigen Abständen folgen weitere Hilfeplangespräche. Sie dienen der Zielüberprüfung und der weiteren Ausgestaltung der Hilfe. Das Jugendamt überprüft regelmäßig, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfen weiterhin erfüllt sind.

In Kooperation mit:



Stadt Leichlingen



stadt wermelskirchen
der richtige ort.

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 0 22 02 13-0, Fax: 0 22 02 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele, Text und Redaktion: Hannah Weisgerber, Layout: design.s.mueller@web.de, Foto Titel: © Luis Louro- fotolia.com, Druck: Klever Stand: Juli 2016

Eingliederungshilfen

für seelisch behinderte
junge Menschen



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Mitten im Leben durch passende Unterstützung – die Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfen des Jugendamtes unterstützen seelisch behinderte junge Menschen dabei, trotz ihrer Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit bereits seit mindestens sechs Monaten von der Norm abweicht. Ausgenommen sind hierbei Beeinträchtigungen, die durch eine geistige oder körperliche Behinderung hervorgerufen werden. Bekommen können die Eingliederungshilfen als Jugendhilfeleistung Kinder ab dem 1. Schuljahr.



Arten von seelischen Störungen

Seelische Störungen können sich auf vielfältige Weise äußern und haben unterschiedliche Anzeichen. Man unterscheidet dabei aus medizinischer Sicht unterschiedliche Arten wie zum Beispiel:

- ✓ tiefgreifende Entwicklungsstörung, wie beispielsweise Autismus,
- ✓ erhebliche Verhaltensstörungen- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, beispielsweise ADHS,
- ✓ Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, beispielsweise Angststörung oder
- ✓ umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, wie beispielsweise eine Lese-Rechtschreibstörung oder eine Dyskalkulie.

Rechtliche Grundlagen für Eingliederungshilfen

Nach Sozialgesetzbuch haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Leistungen anderer Träger

Bevor das Jugendamt mit Hilfen aktiv werden kann, muss zunächst geklärt werden, ob die Förderung durch andere Einrichtungen bereits voll ausgeschöpft ist. Dies sind zum Beispiel:

- ✓ Fördermaßnahmen der Schule,
- ✓ Leistungen der Krankenkasse,
- ✓ Angebote der Arbeitsagentur.

Erst wenn durch diese Hilfen keine Verbesserung für das Kind entsteht, kann das Jugendamt eigene Eingliederungshilfen einsetzen.



Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe des Jugendamtes

Damit Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfen bekommen, muss offiziell festgestellt werden, dass die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

